

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

An die  
Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6  
Herrn Dr. Jochen Patt  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Berlin, den 25.1.2012

**Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vom 6.1.2012 (BK6-11-098)**

---

**Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen**

---

Sehr geehrter Herr Dr. Patt,

wir begrüßen die Initiative der Bundesnetzagentur, einheitliche Rahmenbedingungen für die Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Kraftwerks-Fahrweisen schaffen zu wollen, und dies mit allen Marktteilnehmern zu diskutieren. Allerdings möchten wir, wie bereits im Brief vom 22.12.2011 verlautbart, weiterhin unser großes Bedenken äußern, dass speziell das Thema „angemessene Vergütung von Redispatch-Eingriffen“ nicht ebenso konsultiert wird. Aus unserer Sicht ist eine kombinierte Diskussion der beiden Themenfelder (Rahmenbedingungen und Vergütungsregelungen) unerlässlich.

Weiterhin möchten wir vorab darauf hinweisen, dass jedes Redispatch-Ereignis einen Eingriff in den diskriminierungsfreien Netzzugang und in funktionierende Marktmechanismen darstellt. Es ist daher sicherzustellen, dass Redispatch ein Ausnahmefall bleibt und dass der notwendige Netzausbau zeitnah realisiert wird. Bei einer Zunahme von Redispatch-Ereignissen sind marktnähere Engpassmanagementverfahren anzuwenden, damit regulierte Erzeugerpreise nicht die Regel werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den Kernaspekten des Konsultationspapier Stellung:

**1. Eingriffsvoraussetzungen**

Bezogen auf die Wirkleistungseinspeisung erachtet EFET die vorgeschlagene Regelung als einseitig. Lediglich die Netzstabilität wird als Begründung von Eingriffen in die Fahrweisen von Kraftwerken herangezogen. Jedoch müssen auf Seite der Kraftwerksbetreiber, welche im Übrigen einem Abstellen oder Anfahren eines Kraftwerks nur bei Erstattung aller entstehenden Kosten (inkl. Anfahrkosten, Brennstoffkosten) (siehe Punkt 9, Vergütung) zustimmen können, die technischen Restriktionen in der Redispatching-Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers berücksichtigt werden.

## **2. Adressatenkreis**

Als Kriterium für die Bestimmung des Adressatenkreises im Sinne einer kostenminimalen Ausgestaltung sollte nicht die elektrische Nennleistung, sondern der disponible Anteil im Auslegungszustand der Anlage herangezogen werden. Somit wären nur Anlagen von der Redispatch-Regelung betroffen, die über einen disponiblen Stromerzeugungsanteil ab 50 MW im Auslegungszustand verfügen. Ansonsten stünden eine Vielzahl kleinere Anlagen in der sogenannten Merit-Order der netzstützenden Wirkung weit hinten, mit der Folge, dass sie nach dem aktuellen Entwurf zwar zum Adressatenkreis gehören, aber mit einer nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit auch abgerufen würden. Die Implementierungs- und Prozesskosten hätten die Anlagenbetreiber dennoch zu tragen.

Weiterhin bedarf es einer Konkretisierung des Umfangs wärmegeführter Leistungsscheiben. Hier ist auf die Definition des AGFW im Arbeitsblatt FW 308 abzustellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen technischen Mindestlast der Anlagen. So sind auch unbedingt versorgungssicherheitsrelevante Auswirkungen eines möglichen Eingriffs bei der Definition des disponiblen Stromerzeugungsanteils zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Auswirkungen eines Eingriffs in die gekoppelte Bahnstromerzeugung.

## **3. Merit-Order der netzstützenden Wirkung**

Solange die Kosten eines Redispatches dem Kraftwerksbetreiber vollumfänglich erstattet werden, ist aus Sicht von EFET gegen eine Merit-Order der netzstützenden Wirkung nichts einzuwenden.

Jedoch schließt diese Regelung eine auf den Epex-Spot-Preisen basierende Vergütung, wie sie von der Beschlusskammer 8 vorgeschlagen wurde, aus. Denn dies würde dazu führen, dass bei hohen Spotpreisen die Kraftwerke mit niedrigen Grenzkosten eingesenkt werden bzw. bei niedrigen Spotpreisen Kraftwerke mit hohen Grenzkosten anfahren müssen.

Aus EFET-Sicht zeigt dies wiederum, dass eine getrennte Bearbeitung der Sachverhalte von Rahmenbedingungen und Vergütungsregeln nicht adäquat ist.

## **4. Energetischer Ausgleich**

Wird aufgrund einer Redispatch-Maßnahme die Wirkleistung eines Kraftwerks angepasst, so wird diese Anpassung per Fahrplan vom Netzbetreiber ausgeglichen. Die Fahrplanlieferung muss dann in der Regelzone erfolgen, in der das Kraftwerk einspeist.

Aufgrund von technischen Beschränkungen kann es bei An- und Abfahrrampen oder bei Fahrt auf Minimal- oder Maximallast zu Abweichungen zwischen der Kraftwerkswirkleistung und dem vom Netzbetreiber verlangten Fahrplan des Kraftwerks kommen. Um die daraus entstehenden Ausgleichsenergiekosten des Kraftwerksbetreibers zu minimieren, muss der energetische Ausgleich die tatsächlichen Lastgradienten des Kraftwerks berücksichtigen. Dafür muss der energetische Ausgleich im Viertelstunden-Raster erfolgen.

## **5. Mitwirkungspflichten der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern**

Wir können diesem Punkt nur eingeschränkt zustimmen. Insbesondere sind Leistungsänderungspotenziale während Kraftwerksanfahrten nicht detailliert abbildbar. Dementsprechend können Vorlaufzeiten und Anfahrampen nicht kontinuierlich gemeldet werden, ebenso sind die gemeldeten

Leistungsänderungspotenziale aufgrund der Erbringung von Regelleistung unter Umständen eingeschränkt (gerade in Bezug auf Speicherkraftwerke). Grundsätzlich muss es möglich sein, bei Redispatch-Anfragen die Kraftwerksfahrpläne zu aktualisieren.

## **6. Erfordernis von Bindefristen**

Die von 50Hertz Transmission GmbH geforderten Bindefristen für Kraftwerkseinspeisezeitreihen sind aus EFET-Sicht nicht akzeptabel. Die Regelung würde zu einer vollständigen Blockierung des Intraday-Handels während der Bindefristen führen, da ohne die Änderungsmöglichkeit von Kraftwerksfahrplänen keine Preisbildung möglich ist. Denn Kraftwerksbetreiber müssten in dieser Zeit auf die Flexibilität der durch Redispatch-Maßnahmen betroffenen Kraftwerke verzichten, was eine erhebliche Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit darstellen würde.

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ihre Planungsprozesse so gestalten, dass sie flexibel reagieren können. Fahrplanänderungen aller nicht von Redispatch-Maßnahmen betroffenen Kraftwerke sind grundsätzlich mit sehr kurzer Vorlaufzeit möglich und müssen von den Übertragungsnetzbetreibern berücksichtigt werden.

## **7. Revisionen**

EFET begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 den ursprünglichen Vorschlag zur Verschiebung von Revisionen und Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten fallen gelassen hat, denn der Kraftwerksbetreiber kann diese Maßnahmen in der Regel nicht einseitig verschieben, weil er von Fremdfirmen abhängig ist. Zudem verhindern Sicherheitsaspekte einen Weiterbetrieb nach Ablauf des Revisionsintervalls. Im Übrigen gibt es bereits heute erfolgreiche bilaterale Abstimmungen mit den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des technisch Machbaren.

Unverhältnismäßig ist auch die Befugnis, die Einspeisung von Kraftwerken zu erzwingen, die zu diesem Zeitpunkt nicht betriebsbereit sind und hierzu erst betriebsbereit gemacht werden müssen (insb. Anlagen in Kaltreserve).

## **8. Transparenz**

EFET begrüßt zudem die Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit Redispatch-Eingriffen, insbesondere zum Konzept der gemeinsamen Internetseite. Um das Vertrauen des Marktes in den Umgang der Übertragungsnetzbetreiber mit dem Instrument des Redispatches zu stärken und die Auswirkungen des Redispatches nachvollziehen zu können, ist eine unverzügliche Veröffentlichung aller durchgeführten Redispatchmaßnahmen mit Begründung unabdinglich. Bei im Vorhinein absehbaren und geplanten Redispatch-Maßnahmen fordert EFET Deutschland deren Veröffentlichung bereits am Vortag vor Börsenschluss.

## **9. Vergütung**

Am 22.12.2011 hat EFET in einem Brief an die Bundesnetzagentur eine angemessene Vergütung von Redispatch-Eingriffen durch die Netzbetreiber gefordert. Auch wenn das Thema nicht Bestandteil der jetzigen

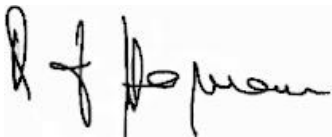
Konsultation ist und einer anderen Beschlusskammer zugeordnet wird, möchten wir diesen Punkt nicht unbehandelt lassen.

Generell müssen Redispatch-Maßnahmen marktkompatibel und für den Kraftwerksbetreiber kostendeckend ausgestaltet werden. Das deutsche Stromnetz ist darauf angewiesen, dass flexible Kraftwerke betrieben und gegebenenfalls gebaut werden und Nachrüstungen zur Flexibilität bestehender Kapazitäten geschaffen werden. Redispatch darf nicht dazu führen, dass derartige Investitionen entwertet werden.

Im Gegensatz zur Bundesnetzagentur erachtet EFET die Orientierung am Börsenpreis als Vergütungshöhe in den wenigsten Fällen als ausreichend oder gar kompatibel mit dem Wortlaut des EnWG § 13 (1a): „angemessene Vergütung“.

Bei Fragen zu unseren Punkten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Jan Haizmann', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dr. Jan Haizmann

Geschäftsführer EFET Deutschland